

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

171 (1.3.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 171.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mt.
pro Jahr.

März 1913

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
90 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Anfrage und Antwort. — 2. Anfrage und Antwort. — 3. Bürgerrechtseinkaufsgeld. Anfrage und Antwort. — 4. Gemeindefachdienst. Ernennung durch die Staatsbehörde. — 5. Besteuerung für Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden. — III. Stiftungswesen: 6. Remunerationen aus Stiftungsmitteln. — V. Versicherungswesen: 7. Anspruch von Krankengeld für den Tag des Austritts aus dem Krankenhause, wenn für diesen Tag nicht mehr die volle Krankenhauspflege gewährt worden ist. — 8. Einrichtung von Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung im Königreich Württemberg. — 9. Verwendung von Krankenkassennitteln zur Unterhaltung von Fürsorgestellen für Lungenkranke. — VI. Verschiedenes: 10. Bretten, Reichenheim, Freiburg, Donaueschingen, Mannheim, Weinheim, Tiengen, Freiburg, Eberbach, Kehl. — 11. Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten. — 12. Unterteilte Arbeitszeit. — 13. Die Buchführung im Privatleben. — 14. Lokalbeiträge — § 42 Bürgerrechtsgesetz. — 15. Man muß sich nur zu helfen wissen. — 16. Aufwendungen für die Schulen. — 17. Briefkasten. — 18. Sprachdecke. — 19. Anzeigen.

Um alsbaldige Einwendung der noch rückständigen Abonnementsgelder (4.50 Mt.) wird ergebenst ersucht.

Die Geschäftsstelle der Zeitschrift.

I. Gemeindefachen.

Anfrage.

Der § 19 der Gemeindevoranschlagsanweisung schreibt vor, daß der Gemeinderat unter Bezug des Gemeindefachrechners zunächst einen Entwurf des Voranschlags fertigt oder doch diejenigen Punkte feststellt, welche zeitraubendere Erhebungen erfordern. Alsdann wird Tagfahrt zur Beratung der vorläufigen Feststellungen des Gemeindefachrates und zur Aufstellung des wirklichen Voranschlags anberaumt, wozu mindestens 8 Tage vor dem Termin außer dem Gemeindefachrat und dem Rechner die in § 113 und 114 der Gemeindeordnung erwähnten Steuerpflichtigen einzuladen sind.

Bei der diesseits auf den 5. d. Mts. anberaumten Tagfahrt waren seitens der Mitglieder des Gemeindefachrates nicht die genügende Anzahl zur Beschlußfähigkeit erschienen und von den erwähnten Steuerpflichtigen sind einzelne amwesend gewesen. Infolge der Beschlußunfähigkeit des Gemeindefachrates konnte die Aufstellung des Voranschlags nicht vor sich gehen und muß daher anderweiter Termin hierzu bestimmt werden.

Ich gestatte mir nun die ergebenste Anfrage, ob zu dieser zweiten Tagfahrt die in § 19 der Gemeindevoranschlagsanweisung vorgegebene Frist von 8 Tagen auch in diesem Falle wieder einzuhalten ist und eventl. dazu auch die Steuerpflichtigen in § 113 der G.O. nochmals einzuladen sind, oder ob keine

Bedenken dagegen bestehen, daß der Gemeindefachrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die jeden Freitag stattfindet, die Aufstellung des Voranschlags berät und denselben genehmigt; wobei in dem hierfür aufzunehmenden Protokoll zu erwähnen sein wird daß in der ersten Tagfahrt die Beratung bezw. Genehmigung des Voranschlags nicht erfolgen konnte, weil der Gemeindefachrat nicht beschlußfähig war.

Antwort.

Nach den Ausführungen der Anfrage hat eine Beratung und Aufstellung des Voranschlags noch nicht stattgefunden, da zu der hierfür bestimmten Tagfahrt eine für die Beschlußfähigkeit des Gemeindefachrates erforderliche Zahl von Gemeindefachratsmitgliedern nicht erschienen war.

Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß für die neuerdings anzuberäumende Tagfahrt die Vorschriften in § 19 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung ohne weiteres Anwendung zu finden haben.

Anfrage.

In hiesiger Gemeinde bezieht ein Gemeindefachbürger namens Georg B., 71 Jahre alt, den Bürgernutzen, bestehend aus 90 Acker Feld oder Wiesen und 16 Ster Holz. Derselbe wohnt schon seit 3 Jahren bei seiner Schwägerin in E. und kehrt alljährlich vier Wochen vor Michaeli (29. September) hierher zurück und hält sich 4 bis 5 Wochen in einem Wirtshause hier auf, damit er den Bürgernutzen nicht verlieren soll.

In diesem Wirtshause hat derselbe ein eigenes Bett und einen Kleiderkasten stehen, zahlt aber hierfür keine Miete.

Wenn derselbe abwesend, schläft die Magd des Wirts in diesem Bette und berührt auch den Kleiderkasten, wenn er wieder zurückkehrt, wird die Magd jeweils solange bis er abzieht in ein ander Zimmer verlegt. Beim Aufenthalt hier zahlt W. dem Wirt für stoff täglich eine Mark.

Antwort.

Es kam nach den in der Anfrage gemachten Ausführungen wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der betreffende Gemeindegewerbetreibende seinen Wohnsitz nicht in W. sondern in E. hat, an welchem letzteren Ort er sich seit 3 Jahren aufhält und bei seinen Verwandten wohnt. An dieser Annahme kann der Umstand nichts ändern, daß der Betreffende alljährlich, in der Absicht, damit sein Anrecht auf den Bürgermengen zu erhalten, einige Wochen in W. Aufenthalt nimmt.

Nach der in der Rechtsprechung des Gr. Verwaltungsgerichtshofes gegebenen Auslegung des Begriffs „Wohnsitz“ im Sinne des § 54 B.G.B. hat der genannte Bürger seinen ständigen Wohnsitz in E. und es kann ihm deshalb in W. der Bürgermengen wohl mit Recht entzogen werden. — Vergl. Rechtsprechung des Gr. Verwaltungsgerichtshofes 3. Teil Seite 347/348 Ziffer 609 und 610.

W.

Bürgerrechtseinkaufsgeld.

Anfrage. Kaufmann B. ist seit 1 Jahr hier weohnhaft und mit einer Bürgerstochter verheiratet. Derselbe sucht nun beim Gemeinderat um Aufnahme in das Bürgerrecht nach und stellt gleichzeitig die Bitte, ihm die Vergünstigung des § 36 Bürg.-R.-Ges. zuteil werden zu lassen. Der Gemeinderat stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß die Ausnahmebestimmung des § 36 Bürg.-R.-Ges. im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da die Verehelichung mit der Bürgerstochter schon vor 1 Jahr, also vor der Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt sei. Ist die Entscheidung des Gemeinderats richtig?

Antwort.

Ueber obige Frage hat sich der Gr. Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 10. November 1896 näher ausgesprochen. Von dem Bürger Sch., der sich 10 Jahre vor seiner Aufnahme ins Bürgerrecht mit einer Bürgerstochter verheiratet hatte, wurde nur das hälftige Einkaufsgeld erhoben. Anlässlich der Rechnungsabhör wurde der Gemeinderat darauf hingewiesen, daß der erwähnte Bürger nach § 36 des Bürgerrechtsgesetzes den vollen Betrag zu zahlen habe. Es kam zur Klage seitens der Gemeinde E. Aus den Entscheidungsgründen zu dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes heben wir hervor:

„Endlich bestimmt der § 36, daß, wenn die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht wird, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe zu verehelichen, nur die Hälfte des Kaufgeldes für die Aufnahme des Mannes entrichtet werden muß. Dieser letztere Paragraph setzt somit voraus, die Verehelichung mit der Bürgerstochter folge der Bürgeraufnahme erst nach, stehe jedenfalls mit derselben und bezw. mit dem Aufnahmegesuch in engem Zusammenhang, was aber in vorliegendem Falle, wo die Verehelichung schon 10 Jahre zuvor erfolgt war, unbestrittenermaßen nicht zutrifft. Der Anspruch der Gemeinde ist daher be-

gründet und war die Berufung der Beklagten gegen diesen Teil des erstinstanzlichen Urteils zurückzuweisen.“ (Zeitschrift für Verwaltung etc. 1897 Seite 229/230). B.

Gemeinderednerdienst. Ernennung durch die Staatsbehörde. Das Amt des Gemeinderedners ist ein gesetzlich gebotenes und es muß deshalb mit einer geeigneten Persönlichkeit endgültig besetzt werden.

Wenn in A. die Ernennung eines Gemeinderedners deshalb nicht zustande kam, weil Gemeinderat und Bürgerausschuß sich über die für dieses Amt zu wählende Persönlichkeit nicht einigen konnten, so erübrigte nur, die Gemeinde unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die zur Besetzung der Stelle erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats und Bürgerausschusses zu fassen (§ 181 Abs. 5 Gemeindeordnung). Nach Ablauf der Frist ist gegebenenfalls der Gemeinderedner in Anwendung des § 181 Absatz 6 Gemeindeordnung vom Bezirksamt zu ernennen. (Erlaß Gr. Min. d. Innern vom 3. Januar 1912.)

Besteuerung für Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden. Durch landesherrliche Verordnung vom 20. August 1895 — Ges. u. V.D.M. S. 359 — wurden die Artikel 1 (Abs. 1), 3—11, 16 bis 19, 21—23, 24 (Abs. 1—3), 25, 26 (Abs. 1), 27 bis 33, 37—40 des Ortskirchensteuergesetzes sowie Vollzugsverordnung hiezu auf die israelitischen Religionsgemeinschaften für anwendbar erklärt.

Die Umlageung des durch kirchliche Steuern für die israelitischen Religionsgemeinden und die israelitischen Bezirksverbände aufzubringenden Aufwandes erfolgt auf Grund eines besonderen Einschätzungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung des Oberrats der Israeliten vom 6. September 1895 die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände (Bezirks-synagogen) betreffend. (Besteuerungsordnung). Verwaltungsblatt des Oberrats der Israeliten 1895 Seite 63. (§ 27 ist abgeändert f. V.D.M. des Oberrats 1899 S. 1).

In dem Verwaltungsblatt des Oberrats vom Jahre 1895 sind ferner veröffentlicht:

§. 37. Die Verordnung Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Bildung von Synagogenräten in israelit. Gemeinden betr.

§. 75. Die Bekanntmachung des Oberrats: Den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes in den israelit. Gemeinden sowie der besonderen Besteuerungsordnung für die letzteren betr.

§. 81. Verordnung des Oberrats: Die Wahlen der Synagogenräte, der Einschätzungsbehörde und der Gemeindevertretungen bei israelit. Gemeinden betr.

§. 92. Die Geschäftsordnung für die Versammlung der israelit. Gemeinden und Gemeindevertretungen betr.

§. 100. Verordnung des Oberrats: Das Verfahren bei den israelit. Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichten betr.

§. 107. Voranschlagsanweisung.

§. 114. Rechnungsanweisung.

Von Wichtigkeit ist auch § 76 der Rabinats- und Bezirksverfassung — Verwaltungsblatt des Oberrats 1904 Seite 73, wonach wenn in einer Ge-

meinde ein gültiger Gemeindebeschluss über den Voranschlag und die zu erhebende ortliche Kirchensteuer trotz zweimaliger Berührung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung nicht zustande kommt, an Stelle der letzteren, vorbehaltlich der nach dem Ortstirchenssteuergesetz erforderlichen staatlichen Genehmigung, die Bezirksynagoge beschließt.

Endlich sei bemerkt, daß auf Grund des Artikels III der Ministerialverordnung vom 29. April 1895 Gef.- und V.D.M. S. 119 durch Entschließung des Oberrats in nachstehenden israelit. Gemeinden die Funktionen des Synagogenrats einer einzigen Person übertragen wurden: Diebelsheim, Freudenberg, Croßachsen, Heidelsheim, Impfingen, Ketsch, Königshofen, Leimen, Menzingen, Mingsolsheim, Nußloch, Keilingen, Rohrbach, Siegelsbach, Stebbach, Stein a. N. und Walldürn. Die Gemeinden sind im Verordnungsblatt des Oberrats vom Jahre 1905 S. 4 und in einigen Nachträgen veröffentlicht.

III. Stiftungswesen.

Remunerationen aus Stiftungsmitteln. Die alljährliche Bewilligung von Remunerationen in Beträgen von 10 bis 20 M durch den Gemeinderat R. in seiner Eigenschaft als Stiftungsbehörde der verschiedenen mit gemeinnützigen Anstalten verbundenen Stiftungen an die bei diesen Anstalten Beschäftigten, nicht in leitender Stellung befindlichen Schwestern und sonstigen Bediensteten bedarf, sofern der Gesamtbetrag der Remunerationen in den genehmigten Voranschlägen vorgesehen ist, einer Genehmigung gemäß § 17 Ziffer 8 und § 18 Ziffer 8 der Stift.-Rech.-Anweisung nicht. (Erlaß Gr. Verwaltungshofs vom 14. Oktober 1912 Nr. 50291).

V. Versicherungswesen.

Anspruch auf Krankengeld für den Tag des Austritts aus dem Krankenhause, wenn für diesen Tag nicht mehr die volle Krankenhauspflege gewährt worden ist. Es steht fest, daß A. S. aus dem Krankenhaus, in dem er sich auf Kosten der Kasse vom 30. Mai 1909 ab mittags an befand, am 19. Juni 1909 vormittags entlassen worden ist.

A. S. hat mithin Krankenhauspflege und nur nicht über die Dauer von 20 Tagen und insbesondere für den 19. Juni 1909 nur mehr für einen kleinen Bruchteil des Tages genossen.

Es ist daher für diesen allein hier in Frage kommenden 21. Tag der Krankengeldanspruch des A. S. nicht abgegolten und sohin die Kasse nach Gesetz und Statut verpflichtet, für den 19. Juni 1909 das volle Krankengeld an A. S. zu zahlen. — R.-Bayr.-Verf.-Ger.-Z. vom 11. März 1912 Zeitschr. für Arb.-Verf. 1912 S. 357.

Einrichtung von Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung im Königreich Württemberg. Auf 1. Januar 1913 wurde bei jedem Oberamt mit Ausnahme des Amtsoberamts Stuttgart eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Für die Bezirke der Stadtdirektion Stuttgart und des Amtsoberamts Stuttgart wurde bei der Stadtdirektion Stuttgart ein gemeinsames Versicherungsamt geschaffen.

Für das gesamte Staatsgebiet wurde ein Oberversicherungsamt mit dem Sitz in Stuttgart errichtet. Außerhalb seines Sitzes wurde je eine Spruchkammer in Keutlingen, Ellwangen und Ulm errichtet.

Mit dem 1. Januar 1913 trat das Landesversicherungsamt außer Wirksamkeit.

Verwendung von Krankenkassenmitteln zur Unterhaltung von Fürsorgestellen für Lungenkranke.

Weder nach dem Krankentassengesetz noch nach der R.V.D. ist es zulässig, durch die Satzung den Mitgliedern von Krankenkassen die Verpflichtung zur Leistung besonderer Beiträge zwecks Unterhaltung besonderer Fürsorgestellen für Lungenkranke aufzuerlegen. Dagegen ist nach § 29 R.V.D. nicht ausgeschlossen, daß die Krankenkassen die Fürsorgestellen mit Beiträgen aus Kassenmitteln unterstützen, vorausgesetzt, daß den Krankenkassen die Fürsorge für ihre Mitglieder durch Fürsorgestellen ausdrücklich zugesichert und ihnen die Benutzung überhaupt möglich ist. Auch nach dem Inkrafttreten des II. Buches der R.V.D. würde auf Grund von § 363 daselbst eine solche Verwendung von Kassenmitteln erlaubt sein. — Verf. des preuß. Min. f. S. u. Gew. vom 29. August 1912.

VI. Verschiedenes.

Bretten. Der Bürgerausschuß hat die Erweiterung der Volksschule genehmigt. Dieselbe besteht in Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden, Teilung größerer Klassen in zwei Klassen, Herstellung eines dem § 28 Schul-Ges. entsprechenden Verhältnisses zwischen Hauptlehrer und Unterlehrer und Einführung von Nachhilfestunden für schwachbegabte Schüler. Nach völliger Einführung der Erweiterung, die mit Rücksicht auf den Staatsvoranschlag erst vom Jahre 1915 ab eintreten kann, sind in der Schule mit ca. 850 Schülern tätig: 1 Rektor, 10 Hauptlehrer und 6 Unterlehrer. Nach dem 1913er Voranschlag beläuft sich der Gesamtaufwand für die Volksschule auf ca. 40 000 M; ein Volksschüler kostet demnach ca. 47 M.

Meißenheim (N. Vahr). Von ihrer eigenen Schwester betrogen wurde ein Mädchen, das sein Vermögen auf der hiesigen Gemeindeparkasse angelegt hatte. Da sie sich demnächst verheiraten wollte, kam sie zu dem Rechner der Kasse, um Geld abzuheben, und erfuhr dabei, daß bereits eine Summe von 250 M von ihrem Guthaben ausbezahlt worden sei. Die in einem Nachbarort wohnende, verheiratete Schwester der Betrogenen hatte sich durch ein mit gefälschter Unterschrift versehenes Schreiben das Geld zu verschaffen gewußt.

Freiburg. Der Kaufmann Joseph Franz Schäfer aus Karlsruhe stellte sich im Dezember v. J. in Ruß bei Emmendingen bei der Kredittasse als Vertreter der Freiburger Staatsanwaltschaft vor, revidierte die Bücher und suchte schließlich mit dem vorhandenen Gelde (über 1000 M) zu entkommen. Im Schulhause, wo er sich versteckt hatte, wurde er dann erwischt. Wegen dieser Köpenickiade und wegen verschiedener anderer Diebstähle wurde er zu 4 Jahren 3 Monate Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Donaueschingen. Die Agentur der Pfälzischen Bank macht darauf aufmerksam, daß in hiesiger Ge-

gend falsche 5- und 2-Mark-Stücke im Umlauf sind. Die 5-Mark-Stücke tragen das Bildnis Kaiser Wilhelm I., das Münzzeichen B und die Jahreszahl 1876. Das Fälschikat ist täuschend nachgeahmt und nur dadurch, daß es etwas größer als die echten Stücke ist, als solches erkenntlich. Die 2-Mark-Stücke tragen das Bildnis König Ludwigs II. von Bayern mit dem Münzzeichen D und die Jahreszahl 1876. Die Fälschung ist ziemlich plump und leicht zu erkennen.

Mannheim. Der städtische Voranschlag der Stadt Mannheim für das Jahr 1913 überschreitet den Betrag von 20 Millionen, während vor 20 Jahren es noch nicht ganz 4 Millionen waren. Das Mehrertragnis an Umlagen aus der Vermehrung der Steuerpapitalien gegen das Vorjahr beläuft sich auf 1 408 407 M., davon entfallen auf Rheinau und Sandhofen etwa 560 000 M. und auf Mannheim allein 848 000 M. Im Vorjahr war der Zuwachs noch um 24 000 M. höher. Die Einnahmen haben sich um rund 1 592 300 M., die Ausgaben aber um 1 924 200 M. gesteigert. Sandhofen und Rheinau ist nicht mitgerechnet. Ansehnliche Mehreinnahmen weisen auf: Gaswerk 393 600 M., Elektrizitätswerk 292 400 M., Umlagenachträge 270 000 M., Kassenworrat und Grundstockguthaben 158 400 M. und bedeutende Mehrausgaben: Tiefbau 336 500 M., Volks- und Bürgerschule 473 200 M., Armentasse 97 600 M., Krankenhauskasse 81 500 M., Hoftheater und Kunstpflege 101 200 M., Zinsen und Kosten für Kapital- und andere Schulden 147 000 M., Schuldentilgung bezw. Verstärkung des Anlehensfonds 544 300 M., Gehalts- und Lohnaufbesserungen 120 500 M.

Weinheim. Die letzte Sitzung des Bürgerausschusses gestaltete sich sehr lebhaft. Für den im vorigen Jahre gewählten Berufsbürgermeister Dr. Wetstein sollte eine neue Wohnung gebaut werden, für die der Bürgerausschuß 6200 M. bewilligte. Diese Summe wurde um nahezu 8000 M. überschritten. Es kam daher zu einem Konflikt zwischen dem Bürgermeister und dem Bürgerausschuß. Sämtliche Parteien erhoben gegen das Vorgehen des Bürgermeisters energischen Protest und erklärten, daß sie die Mehrausgaben nicht bewilligen werden. Scharf ging der Bürgerausschuß mit dem Stadtbaumeister Eberhard ins Gericht, der die Verantwortung für die Ueberschreitung trägt. Schließlich wurde mit überwiegender Mehrheit der Antrag des Gemeinderats auf Bewilligung der 8000 M. abgelehnt. Der Bürgerausschuß lehnte ferner einen Vermittlungsantrag ab, nach dem der Mietzins des Bürgermeisters von 1200 auf 1500 M. erhöht werden soll.

Tiengen. Der Bürgerausschuß hat in letzter Sitzung die Abgabe eines Bauplatzes an den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband zur Errichtung einer Lager- und Ausstellungshalle mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Dieser Beschluß, der auf Treibereien seitens gewisser Kreise zurückzuführen ist, wird sehr bedauert, weil er keineswegs im Interesse unserer Stadt, zum mindesten nicht im Interesse der Mehrzahl der Geschäftsleute (Wirte, Metzger, Bäcker, Woll- und Weißwarengeschäfte usw.), gelegen ist. Denn der Zusammenschluß der Landwirte zwecks vorteilhafteren Einkaufs wird dadurch nicht aufgehalten, die Tiengener Geschäftsleute haben aber das Nachsehen, wenn die Halle und die ständige Maschinenausstellung jetzt in einen

Nachbarort kommen und damit der Verkehr von hier abgelenkt wird.

Freiburg. (Feierabendstunde und Wirt.) Ueber die den Wirten gegenüber den Gästen bei Beginn der Feierabendstunde obliegenden Pflichten hat das hiesige Schöffengericht und die von der Staatsanwaltschaft angerufene Strafkammer bemerkenswerte Entscheidungen getroffen. Der Inhaber eines hier in Freiburg befindlichen größeren Lokals hatte vom Bezirksamt ein Strafmandat erhalten, weil in seinem Lokale etwa 10 Minuten später, nachdem ein Schuttmann Feierabend geboten noch Gäste angetroffen wurden. Auf die Einsprache des Wirts hob das Schöffengericht die bezirksamtliche Strafverfügung auf und erkannte auf Freisprechung. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung war erfolglos, das Obergericht bestätigte das freisprechende Urteil. Wie es in den Entscheidungsgründen heißt, müsse den Gästen nach Ankündigung der Feierabendstunde eine gewisse Zeit zum Aufbruch gelassen werden und 10 Minuten hierfür könne man nicht als zuviel ansehen. Auch habe der Wirt seine Schuldigkeit getan, wenn er die Gäste auf den Feierabend hinweise, man könne von ihm nicht verlangen, daß er die Gäste beim Arm fasse und hinausführe.

Eberbach. In der letzten Bürgerausschusssitzung wurde der Voranschlag zur Gemeinde- und den Nebenrechnungen für 1913 beraten. Die Einnahmen sind auf 255 297 M. geschätzt, die Ausgaben belaufen sich auf 358 070 M., so daß der zu deckende Aufwand von 102 773 M. einen Umlagefuß von 35 Pfennig statt wie bisher 33 Pfennig erfordert. Die stadträtliche Vorlage wurde nach eingehender Beratung einstimmig genehmigt.

Nehl. Den Bürgerausschußmitgliedern ging eine Vorlage über den Bau eines neuen Krankenhauses zu. Darnach sind die Kosten des Baues auf rund 150 000 M. geschätzt, dazu kommen noch die Kosten der inneren Einrichtung mit etwa 50 000 M. und jene des Geländererwerbs mit 22 000 M. Für den Bau eines Krankenhauses, das demnach etwa 222 000 Mark kosten würde, sind der Stadt 60 000 M. geschenkt worden, ferner sind insgesamt aus den Beständen des Spitalfonds 91 450 M. vorhanden. Die Stadt will eine Anleihe in Höhe von 130 000 M. aufnehmen.

Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten. (Feste Anstellung.) Gemäß § 38 Abs. 3—5 Gem.-Ordg., § 42 Abs. 3—5 Städte-Ordg. kann ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, wenn er vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen wird, gegen diese Entschliessung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrat steht den Beteiligten binnen einem Monat die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1911 — Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Seite 231 ff. — nur in weit beschränkterem Maße zulässig, als dies auf den ersten Anblick zu sein scheint.

Die am Eingange erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Gemeindebeamte, deren Anstellungsverhältnisse im Sinne der

§§ 31 G.-D., 31 St.-D. auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, also durch einen von Gr. Ministerium des Innern genehmigten Bürgerausschußbeschuß — Ortsstatut — geregelt sind, und nur auf solche Dienstentlassungen, die durch öffentlich-rechtlichen Akt der Gemeindeverwaltung auf Grund dieses Ortsstatuts in dem durch dasselbe geordneten öffentlich-rechtlichen Verfahren verfügt sind. Auf andere Arten des Ausscheidens von Gemeindebeamten aus dem Dienst, findet die bezeichnete Gesetzesbestimmung keine Anwendung.

Zwischen Dienstentlassung als Disziplinarstrafe und der einfachen Aufhebung des Dienstvertrags wegen Verschulden des Dienstverpflichteten besteht nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ein tiefgreifender Unterschied. Die dienstpolizeiliche Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist eine Strafe und gehört ihrer Natur nach der öffentlichen Rechtsordnung an. Sie setzt ein Verfahren voraus, das durch eine öffentlich-rechtliche Ordnung geregelt ist. Mit diesem Vorgang, der einen durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter hat, ist die einfache Geltendmachung des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsrechtes die ausschließlich auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes sich bewegt, nicht auf eine Linie zu stellen. Der Umstand, daß eine Kündigung wegen „dienstwidrigen Verhaltens“ erfolgt, vermag den bürgerlich-rechtlichen Charakter eines solchen Vorganges nicht zu ändern.

Die neueren Beamtenstatute der Städte tragen dieser Entscheidung dadurch Rechnung, daß sie bestimmen, daß nach einer bestimmten Zeit oder nach Erwerb des Anspruches auf Ruhegehalt die Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Anstellungsgemeinde nur im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens erfolgen kann.

Gemeinden, in welchen die Voraussetzungen zur Erlassung eines Ortsstatuts nach § 30 G.-D. nicht gegeben sind, sichern die Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten vielfach dadurch, daß sie unter Zustimmung des Bürgerausschusses nach § 62 Ziffer 1 G.-D. mit den in Betracht kommenden Beamten einen Dienstvertrag abschließen, nach welchem nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Entlassung durch die Gemeinde nur erfolgen kann, wenn der Beamte dienstunfähig geworden und die Dienstunfähigkeit seitens der Fürsorgetafel bezw. der Landesversicherungsanstalt anerkannt ist, oder wenn er 70 Jahre alt geworden oder wenn er sich durch sein Verhalten außer dem Dienste oder durch dienstliche Verfehlungen der Achtung und des Vertrauens, die sein Dienst erfordert, unwürdig erweist. Abgesehen von diesen Fällen kann die Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Grund Gesetzes — § 626 B.-G.-B. — erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Welche Gründe als wichtige anzusehen sind, ist der richterlichen Würdigung überlassen.

Die Bestimmungen der §§ 33—37 G.-D. werden durch das Ortsstatut oder den Anstellungsvertrag nicht berührt.

Ungeteilte Arbeitszeit? Der „Zeitschrift Süddeutscher Finanzbeamten“ schreibt ein Mitarbeiter — vergl. Nr. 4 der genannten Zeitschrift vom 25. Februar 1913 — folgendes:

„Die heutige Zeit der zunehmenden „Teuerung“

legt allerdings dem Einzelnen die Notwendigkeit möglicher Verminderung der Ausgaben nahe.

Meines Erachtens könnte durch die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit auf diesem Gebiete ein bedeutender Schritt vorwärts gemacht werden.

Bei dieser Arbeitszeit wäre es der einzelnen Familie eher möglich, in einen Vorort zu ziehen und hiedurch billigere Wohnungsverhältnisse zu ermöglichen. Durch Bebauung eines kleinen Gartchens könnte die Familie die für den Haushalt erforderlichen Gemüse usw. wesentlich billiger beschaffen, durch die Zusammenlegung des Mittags- und Abendbrots etwa um 1/5 Uhr würde sich ein Ersparnis an Heizmaterial und für die Hausfrau eine beträchtliche Vereinfachung der Geschäfte ergeben.

Auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus dürfte diese Arbeitszeit wohl zu begrüßen sein, da dem Einzelnen dann bedeutend mehr Gelegenheit gegeben wäre, durch Gartenbau oder vernünftig betriebenen Sport der Kräftigung von Körper und Geist mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Daß aber gerade die Stärkung der Gesundheit und Abhärtung und Kräftigung des Körpers und Geistes besonders für uns Deutsche eine dringende Notwendigkeit ist, bedarf im Hinblick auf unsere exponierte Lage im Herzen von Europa, sowie der ersten politischen Verhältnisse wohl keines Beweises.

Da jedoch eines Mannes Rede keine Rede ist, wäre es sehr erwünscht, wenn die verehrl. Herrn Kollegen sich zu dieser wichtigen Frage äußern wollten.“

Die in Beamtenkreisen vielfach erörterte, oft empfohlene mancherseits auch angefeindete ungeteilte (sogenannte englische) Arbeitszeit ist auch bei uns in Baden in einer größeren Anzahl von Privatbetrieben und auch bei einigen wenigen staatlichen und städtischen Behörden eingeführt.

Daß sich diese Arbeitszeit nicht für alle Behörden und nicht für alle Orte eignet, sei vorweg zugeben. Verkehrsbehörden (Bahn, Post, Telegraph, Zell usw.) dürfen ihre Dienststunden nicht ausschließlich nach den Wünschen ihrer Beamten, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Kostenfrage einrichten, sie haben vielmehr auf die berechtigten Wünsche des Publikums, dem sie zu dienen berufen sind, in erster Linie Rücksicht zu nehmen. Auch in kleineren Orten wird für die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit kaum ein großes Bedürfnis bestehen; hier wohnt der Beamte nicht sehr weit von seiner Arbeitsstätte und empfindet deshalb die mittägige Unterbrechung des Dienstes nicht so schwer, wie der Beamte in einer größeren Stadt.

Die ungeteilte Arbeitszeit ist in erster Linie von Vorteil und darum erstrebenswert für den Beamten der Großstadt. Dieser ist im Hinblick auf die Höhe der Mietpreise gezwungen, oft recht weit von seiner Arbeitsstätte entfernt Wohnung zu nehmen. Die Unterbrechung des Dienstes am Mittag ist für ihn von Nachteil. Die Zurücklegung des Weges vom Dienstgebäude zur Wohnung und zurück zum Dienst ist oft beschwerlich (große Hitze, schlechtes Wetter), die Zeit zur Einnahme der Hauptmahlzeit ist kurz und eine auch nur kleine Erholung nach dem Essen der Regel nach nicht möglich. Diese Umstände beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden und damit auch die Arbeitsfähigkeit und -freudigkeit des Beamten. Daß für den Beamten in der Großstadt und seine Familie die ungeteilte Arbeitszeit, die

mittags 3 oder 3 1/2 Uhr ihr Ende zu erreichen hätte, verschiedene zum Teil recht erhebliche Vorteile bieten würde, ist wohl ohne weiteres einleuchtend. Ich möchte von den in der Finanzbeamtenzeitschrift erörterten Vorteilen hier nur den Hinweis auf die mögliche Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit und die damit verbundene Förderung der Wehrhaftigkeit unseres Volkes besonders unterstreichen.

Aber auch abgesehen von den Wünschen der Beamten würde die ungeteilte Arbeitszeit für den Staat finanziellen Vorteil bringen. Die recht erheblichen Kosten für Heizung und Beleuchtung könnten eine bedeutende Ermäßigung erfahren; der Beamte, dem täglich ausreichende Gelegenheit zur Erholung geboten ist, wird länger arbeitsfähig bleiben, wodurch wiederum die Zahl der die Staatskasse mit Dienstaushilfen usw. belastenden Erkrankungen wohl eine Verminderung erfahren wird.

Es ist auffallend, daß heute, wo in allen Zweigen der Staatsverwaltung nach Vereinfachung und Verbilligung des Betriebes gestrebt wird, nicht auch mit der ungeteilten Arbeitszeit Versuche in größerem Umfang wenigstens bei solchen Behörden gemacht werden, die keinen oder doch nur geringen Verkehr mit dem Publikum haben und deren Beamte selbst in ihrer Mehrheit die erwähnte Aenderung erstreben.

Es wäre erwünscht, wenn auch in unserer Zeitschrift die Frage der ungeteilten Arbeitszeit, die in Großstädten eine immer dringlichere geworden ist, erörtert würde. Es ergeht deshalb auch hier der Ruf an die Herren Kollegen, das Für und Wider der bezeichneten Aenderung der Arbeitszeit zu besprechen und so einem späteren Antrag bei der zuständigen höheren Stelle die Wege zu ebnen.

A.

Die Buchführung im Privatleben von Fr. Friedlin-Mannheim.

„Die Buchführung ist die Seele des Geschäfts“ ist ein so wohlbekannter Grundsatz im Geschäftsleben, daß jedes weiter darüber geschriebene oder gesprochene Wort unnütze Arbeit wäre. So sehr aber der Wert einer Buchführung für das Geschäftsleben anerkannt wird, so verhältnismäßig wenig wird er im Privatleben beachtet. Einwände aller möglicher Art werden dagegen erhoben, von denen gerade in Beamtenkreisen von manchen anderen zwei hauptsächlich zu hören sind. Der eine behauptet, daß es bei einem festen Einkommen, das doch meistens gerade oder nur mit einigen Mark Mehr für des Lebens Bedürfnisse ausreicht, nicht nötig sei, Einnahmen und Ausgaben noch besonders zu verzeichnen. Der andere will nicht auch das Privatleben in bürokratische Normen einschnüren. Wenn man natürlich eine Buchführung von diesen Seiten betrachtet, so ist sie, das muß ohne Weiteres zugegeben werden, allerdings eine Zeitverschwendung.

Der Zweck einer Buchführung soll aber auch nicht sein, nur Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, damit wir sehen, wie die einen die anderen aufzehren. Nein, wir wollen am Jahreschluß bei der Betrachtung der einzelnen Spalten unseres Kassen- und Rechnungsbuches sehen, wie sich unser privatwirtschaftliches „Ich“ uns zeigt. Wenn wir vor den einzelnen jetzt abgeschlossenen Zahlenreihen sitzen, sind es nicht mehr tote Zahlen, sondern lebend gewordene Kolonnen, die uns teils in freudige, teils in wehmütige Stimmung versetzen. Jede

einzelne Spalte weiß uns etwas anderes zu erzählen; ihr Werden im Lauf des Jahres, das durch ein paar Zahlen ausgedrückt ist, bedeutet für uns nicht nur einen rechnerischen Rückblick auf das vergangene Jahr, sondern läßt nochmals in knapper Form in Zahlen dargestellt, so manches Ereignis vor unseren geistigen Augen erscheinen. Wir sehen, daß das Wort recht hat, das spricht viel, viel sagen uns tote Zahlen, starre Zahlentabellen.

Die nachfolgende Darstellung ist das Ergebnis eigener praktischer Erfahrungen, die das gewählte Schema als für die Privatbuchführung gut erkannten. In verhältnismäßig wenigen Spalten ist versucht worden, alles Notwendige unterzubringen und zwar so, daß nichts Hauptsächliches fehlt und Nebensächliches wegbleibt, oder vielmehr dieses in den Hauptspalten verbucht wird. Reservepalten für etwaige vom Einzelnen weiter erforderlich erachtete Rubriken sind sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben vorgesehen.

Das entworfene Schema dürfte in seiner Einteilung schon für sich selbst sprechen, nur einige kurze Erläuterungen sollen den einen oder anderen Zweifel beheben.

In den einzelnen Spalten sind zu verbuchen:

a) Einnahmen.

Kassenvorrat, Gehalte, Kapitalzinsen, Couponzinsen, Zinsen aus Sparguthaben und andere Zinsen; ferner Kapitalrückzahlungen — aus Sparguthaben (s. Ausg. Sp. 13) eingelöste Wertpapiere, sonstige Kapitalrückzahlungen und Sonstiges.

b) Ausgaben.

Spalte 2. Für die Haushaltung. Eigentliches Haushaltsgeld. Putz- und Waschfrau, Aufwand für Dienstboten, Wäsche. Ausgaben für Kartoffeln, Obst und Getränke.

Spalte 3. Für die Wohnung. Miete ev. Gebühren. Sonstiges (ev. Reparaturen).

Spalte 5. Für Kleidung. Neuanschaffungen und Reparaturen.

Spalte 6. Öffentl. Abgaben. Steuern, Umlage. Kirchensteuer (ev. Sporteln).

Spalte 8. Versicherungen. Lebens-, Kranken-, Feuer-, Diebstahl- usw. Versicherung.

Spalte 10. Literatur. Zeitungen, Zeitschriften, Bibliothek-Anschaffungen und Unterhaltung.

Spalte 11. Taschengeld. Taschengeld ev. Kadelgeld. Urlaubsausgaben.

Spalte 14. Außerordentliche Ausgaben. Arzt, Apotheke und andere außerordentliche Ausgaben.

Spalte 18. Sonstige. Alle in den anderen Spalten nicht unterzubringenden Ausgaben.

Für „Erziehung der Kinder“ können besondere Spalten geschaffen werden, in denen Ausgaben für Schulgeld, Lehrmittelbeschaffung usw. zu verbuchen wären.

Wer noch ein Weiteres tun will, kann sich ja noch besondere Konten etwa für Liegenschaften, Wertpapiere, Lebensversicherung usw. anlegen, wobei das Formular für die kam Hauptbuchführung ganz gut verwendet werden kann, indem man in der Sollspalte den Wert der verschiedenen Objekte annimmt, die dann bei Wegfall durch irgend einen Umstand (Verkauf von Liegenschaften, Einklösung von Wertpapieren usw. in der Hat-Spalte abgebucht werden können. Bei Fortschreitung von Jahr zu Jahr kann dann die Restspalte den jeweiligen etwa in eine Vermögensaufstellung aufzunehmenden Wertbetrag verzeichnen.

Einnahmen							Ausgaben																	
Kassenvorrat	Gehalt	Zinsen	Kapitalrückzahlung	Sonstige	Zusammen	Datum	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Beilage Nr.	Zusammen	Haushaltung	Wohnung	Verzehr u. Beleucht.	Kleidung	Essenti. Ausgaben	Anschaffungen für die Haushaltung	Verfäherungen	Bereine	Literatur	Taschengeld	Schuldscheine und Tilgung	Kapitalanlagen	Außerord. Ausgaben	Sonstige	
M	M	M	M	M	M	M	Monat Januar	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

Localbeiträge — § 42 Bürgerrechtsgesetz. — Nach einem amtlich genehmigten Gemeindebeschluß hat jeder neu aufzunehmende Bürger in den neu zu errichtenden Localarmenfond einen Beitrag von 85 Mark 75 S zu bezahlen.

Dieser Beschluß steht mit der Verordnung vom 30. Oktober 1837 nicht im Einklang.

Die Erhebung eines Beitrags in der erwähnten Höhe wäre nur zulässig, wenn es sich um den Einkauf in eine bestehende Ortsanstalt handeln würde und auch hier nur dann, wenn die bei Teilung des Anstaltsvermögens durch die Zahl der vorhandenen Bürger sich ergebende hälftige Summe sich mindestens auf 85 M 75 S beziffern würde.

Dies trifft hier jedoch in keiner Weise zu, es greifen vielmehr in vorliegendem Falle die Bestimmungen von Ziffer 4 Abs. 2 und Ziffer 5 der gedachten Verordnung Maß. Hiernach aber waren die ihr Bürgerrecht antretenden in ganz gleichem Umfange zur Beitragsleistung verpflichtet, wie die neu aufgenommenen Bürger und konnte der Beitrag höchstens auf den nach § 13 B.R.Ges. für den Antritt des angebornen Bürgerrechts zu entrichtenden Betrag von 16 M festgesetzt werden. — Erl. Gr. Min. d. Innern vom 20. September 1886.

Man muß sich nur zu helfen wissen. Von der bad.-schweizer Grenze schreibt ein Rechner: Ich habe im vorigen Jahr einem Händler in einem benachbarten Schweizerorte Kartoffeln verkauft. Als Landrechner muß man ja natürlich noch Landwirtschaft treiben, denn von den paar hundert Mark, welche der Rechnerdienst einbringt, kann man nicht leben. Der Schweizer hatte, als er mit seinem Fuhrwerk die Kartoffeln bei mir holte, erklärt, daß zu seinem größten Bedauern ihm niemand habe einen Tausendmarkschein wechseln können, insofgedessen er mir mein Geld im Betrage von 85 M erst morgen zahlen könne. Da der betreffende Schweizerhändler ein Stück Wiesenland auf badischer Seite hatte, hielt ich es nicht für bedenklich, die Kartoffeln ohne Bezahlung ihm zu geben.

Ich wartete aber die nächsten Tage und die folgenden vergebens auf das Geld und als mir zuletzt die Geduld ausging, da ich das Geld notwendig brauchte, suchte ich den Händler in seiner Behausung auf, wo derselbe mir erklärte, angeblich nicht

bei Kasse zu sein. Da ich auch später wiederholt die gleiche Antwort erhielt, wurde es mir zur Gewißheit, daß derselbe mir überhaupt nichts geben wolle.

Ich klagte den Händler deshalb auf Zahlung badischerseits ein, weil der Kauf in meiner Wohnung stattfand und erwirkte auch ein vollstreckbares Urteil. Als ich dann Beschlag auf das badischerseits gelegene Wiesenland legen wollte, mußte ich zu meiner größten Bestürzung erfahren, daß der Kerl daselbe bereits an einen Juden verkauft hatte. Nun war guter Rat teuer und das Geld schien mir bereits verloren. Da erbot sich ein guter Freund vor mir, der es faustdid hinter den Ohren zu sitzen hat, gegen eine Vergütung von 15 M, mir das Geld von dem Schweizer innerhalb acht Tagen zu verschaffen. Obwohl ich keinen Glauben in die Sache hatte, willigte ich dennoch in den Handel. 4 Tage nachher zählte mein Freund Josef, der mit einer Brille auf der Nase und einen Musterköfferschen in der Hand in meiner Wohnung erschienen war, den ganzen Betrag ausschließlich Gerichtskosten mit Abzug seiner Vergütung auf den Tisch.

Ich war sprachlos und drang nun natürlich sofort in meinen Freund Josef, mir zu erzählen, wie er das Kunststück, von dem Schweizer das Geld zu erhalten, angefangen habe.

Nachdem er sich geräuspert hatte teilte er mir dann lachend mit, wie er den schweizer Händler hingelegt.

Er sei zuerst zu dem Gerichtsvollzieher in die nahe Amtsstadt gegangen, habe ihm das vollstreckbare Urteil vorgelegt und ihn ersucht, nach Verlauf von ca. 3 Stunden im Hofe des Gasthauses zum „Löwen“ auf ihn zu warten, er werde den schweizer Schuldner dahin bringen.

Dann sei er spornstreichs in die Schweiz hinüber und in die Wohnung des Händlers gelaufen, wo er denselben gerade angetroffen habe. Er habe ihm dann erklärt, daß er mit Steinkohlenmutter reise, von Zürich komme und noch ins badische hinüber wolle. Da er aber furchtbare Schmerzen im rechten Bein verspüre, sei es ihm nicht möglich, zu Fuß hinüber zu laufen, und deshalb möchte er ihn bitten, ihn mit seinem Einspänner hinaus zu fahren. Der Händler habe zuerst die Fahrt abgelehnt, habe jedoch, als er ihm 10 M für die einstündige Wagenfahrt in die nahe badische Amtsstadt verspro-

chen habe, zuletzt eingewilligt. Um den Schweizer nicht mißtrauisch zu machen, habe er immer wieder das rechte Bein auf der Fahrt in die Höhe gezogen und dabei ein Gesicht gemacht, als wenn ihn 100 Flöhe in die Wade gestochen hätten.

Als das Gefährt dann vor dem „Löwen“ vor- gefahren sei, habe er dem Schweizer das 10-Frank- stück unter die Nase gehalten. Da sei auch im glei- chen Augenblick der Gerichtsvollzieher an das Ge- fährte herangeritten und habe dasselbe mit Beschlagnahme belegt. Der Schweizer, welcher ganz sprachlos ge- wesen sei, habe dann, verdußt wie ein begossener Fudel, zu Fuß nach Hause gehen und das Geld dort holen müssen, um Rosß und Wagen wieder auszu- lösen.

Ich habe Josef, dem es durch seine große Kriegs- list geglückt ist, mir mein Geld zu verschaffen, na- türliche kräftig die Hand geschüttelt; dann haben wir die Heldentat noch mit einem Schoppen Gersten- saft gefeiert.

Aufwendungen für die Schulen.

Baden wendet jährlich für seine sämtlichen Schulen (Hochschulen, höhere Lehranstalten und Volksschulen) im Ganzen etwa 19 Mill. M auf. Da die gesamte Einkommensteuer etwa 20 Mill. M einbringt, so kann man sagen, daß die ganze Ein- kommensteuer für das Schulwesen aufgebraucht wird. In den letzten 25 Jahren hat Baden für seine Hochschulen in Heidelberg, Freiburg und Straßburg im Ganzen etwa 6,5 Mill. M aufge- wendet. Unter jenen 19 Mill. M sind die Aufwen- dungen der Gemeinden nicht inbegriffen. Man wird angefangen dieser Zahlen gewiß nicht behaup-

ten können, daß die gegenwärtige Generation für Kulturbedürfnisse zu wenig tue.

Briefkasten.

Herrn Ratsschreiber F. in B. Indem nach ärzt- licher Meinung dauernde Invalidität im gesetzlichen Grade eingetreten ist (R.V.D. § 1255 Abs. 2), so soll der Genannte nur Antrag auf Invaliden- rente stellen. Liegt dauernde Invalidität nicht vor, ist die Frau aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen, so erhält sie für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Kran- kenrente. (§ 1255 Abs. 3 R.V.D.). Wird An- trag auf Invaliden- bzw. Krankenrente gestellt, so ist der Fragebogen genau auszufüllen; es ist dies nötig, damit die Versicherungs-Anstalt auch über die persönlichen Verhältnisse der Rentenbewerberin un- terrichtet ist. Wenn die Markenklebung in Ordnung und Invalidität im gesetzlichen Grade vorliegt (§ 1255 Abs. 1-3), so muß entweder Invaliden- rente oder Krankenrente bewilligt werden. Ob die Rentenbewerberin noch Vermögen besitzt, kommt nicht in Betracht und bildet absolut keinen Grund zur Ablehnung einer Rente.

Sprachende des Allg. Deutschen Sprachvereins.

68) Dafür wird man meines 68) — meines Erachtens Erachtens nach die Quelle, oder: meinem Erachten nach, aus der er schöpfte, verant- — nach meinem Erachten. wortlich machen müssen. (Aus einer wissenschaftlichen Zeit- schrift.)

Meines Erachtens nach — Vermengung verschiedener Fügungen. Das Bild von der verant- wortlichen Quelle mindestens fühl.

Buchhalterstelle.

In einer mittelgroßen Stadt Oberbadens (etwa 12 000 E.) ist die Stelle des **ersten Buchhalters** beim Stadttrentamt (Stellvertreter des Stadtrechners) demnächst zu besetzen. Geprüfte Revisionsbeamte, die etwas Praxis im Rechnungsdienst nachweisen können, erhalten den Vorzug. Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche zu richten an die Schriftleitung dieser Zeitschrift in **Konstanz** (Schützenstr. 20) unter der Aufschrift 400.

Wir suchen einen **jüngeren Beamten** zur Be- schäftigung als

Kontrollleur u. Gehilfe

Erfahrung in Scheck- und Giroverkehr ist Bedingung. Eintritt möglichst auf 1 April. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche sind sofort einzureichen.

Spar- und Waisenkasse Eberbach.

Rechnungsstellung.

Gewandter Rechnungssteller übernimmt die Stellung von Rechnungen, führt solche auf Wunsch auch als Hauptbuch während des Jahres. Gef. Offerten unter Nr. 300 dieses Blattes erbeten.

= 2 Pianinos =

aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Rechnungsimpresen

mit Bordruck zu haben bei Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verwand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag: d. Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.